



gegründet 1902

Schweizerischer  
Dachshund  
Club

Club Suisse  
du Teckel

Sektion der SKG/SCS

## Zuchtreglement (ZR) 2009

**Ergänzende Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen des Schweiz. Dachshund Club (SDC) zum „Zucht- und Eintragungsreglement „ (ZER) der SKG vom 1.7.2005**

### *Grundlage*

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige „Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Funktionäre des Clubs sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied im SDC sind oder nicht.

Der FCI-Rassestandard No. 148 vom 9.5.2001 D ist Bestandteil dieses Zuchtreglements. Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (inkl. Anhang) gelten für alle Züchter mit von der SKG resp. von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geschützten Zuchtnamen, sowie für alle Eigentümer von Deckrüden, der vom SDC betreuten Rassen der Dachshunde der FCI-Gruppe 4.

### *1. Zuchtzulassungsbestimmungen*

**1.01** Oberstes Organ für das Zucht- und Zuchtzulassungswesen des SDC ist der Vorstand. Er ernennt für diese Aufgaben eine Zuchtkommission (ZK). Den Vorsitz der ZK führt der Zuchtwart. Der Vorstand kann die Durchführung und Organisation von Formwert-Beurteilungen und Wesensprüfungen an seine regionalen Ortsgruppen delegieren, er kann diese aber auch selbst durchführen.

Alle zur Zucht vorgesehenen Dachshunde müssen die Zuchtzulassungs-Vorschriften erfüllen. (Ausnahme Art. 2.01 Abs. 3 „Im Ausland stehende Deckrüden...“.

Pro Jahr werden mindestens drei offizielle Formwert-Beurteilungen und zwei Wesensprüfungen, regional und zeitlich verteilt, durchgeführt.

Jede Formwert-Beurteilung und jede Wesensprüfung muss mindestens fünf Wochen im Voraus, mit Angabe der Anmeldeformalitäten und der Gebühren, in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Offizielle Formwert-Beurteilungen und Wesensprüfungen finden statt, wenn mindestens je 5 Dackel angemeldet sind.

**1.02** In begründeten Fällen können Gesuche um eine Einzelformwert-Beurteilung durch den Präsidenten oder Zuchtwart bewilligt werden. Anfragen sind an die entsprechenden Amtsinhaber zu richten.

**1.03** Die durch den Vorstand festgesetzten Gebühren unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung des SDC (s. Abschnitt 8).

**1.04** Die Zuchtzulassung wird erteilt, wenn die Formwert-Beurteilung und die Wesensprüfung bestanden sind, sowie die obligatorische Untersuchung, auf vererbte Augenleiden mit negativem Befund, gemacht worden ist.

**1.05 Das Mindestalter von Rüden und Hündinnen für die Formwert-Beurteilung beträgt 15 Monate, für die Wesensprüfung 12 Monate (Art.11.2 des ZER).**

**1.06** Die Original-Abstammungsurkunde muss bei der Formwert-Beurteilung und bei der Wesensprüfung vorgelegt werden. Ein allfälliger Eigentümerwechsel eines Hundes muss vorgängig von der Stammbuchverwaltung der SKG in die Abstammungsurkunde eingetragen werden.

**1.07** Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vor ihrer Formwert-Beurteilung und vor der Wesensprüfung unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen werden.

**1.08** Aus dem Ausland importierte und dort bereits zur Zucht zugelassene Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die drei vom SDC vorgeschriebenen Prüfungen gemäss 1.10 bestehen.

**1.09** Tragende, importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land in der Zucht eingesetzt werden dürfen. Der Wurf ist dem SDC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses ZR. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses ZR erfüllen, d.h. Formwert-Beurteilung, Wesensprüfung und Augenuntersuchung bestehen.

**1.10 Die Zuchtzulassung** besteht aus drei Teilprüfungen:

1. Formwert-Beurteilung
2. Wesensprüfung
3. Augenuntersuchung

Die Original-Ahnentafel, der Formwert-Ausweis, der Wesensprüfungs-Ausweis und der Befundbogen (Kopie) des Augentests sind dem Zuchtwart zuzustellen mit frankiertem Rückantwortcouvert. Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart eingetragen mit dem Vermerk „zuchttauglich“.

**1.11** Die Formwert-Beurteilung kann nur durch SKG anerkannte und von der GV des SDC gewählte Ausstellungsrichter (Spezialrichter für Dachshunde) vorgenommen werden. An einer offiziellen, sowie an einer Einzel-Formwert-Beurteilung amtieren zwei Richter. Beide Richter haben die Gebiss-, Ruten- und Anatomiekontrolle individuell durchzuführen.

Der Entscheid „Formwert-Beurteilung „bestanden“ / „nicht bestanden“ / „zurückgestellt“ wird gemeinsam gefällt. Für jeden vorgeführten Hund wird ein Beurteilungsblatt ausgestellt. Dieses Formular muss vom Hundeführer und von beiden amtierenden Richtern unterzeichnet werden. Der Eigentümer des Hundes erhält das Original des Beurteilungsblattes, je eine Kopie erhalten: ein Richter, die Ortsgruppe, der Zuchtwart. Die bestandene Formwert-Beurteilung wird auf der Ahnentafel eingetragen.

**1.12** Bei der Formwert-Beurteilung wird der Hund nach dem bei der FCI hinterlegten Rassestandard Nr. 148 beurteilt.

**1.13** Die Wesensprüfung wird von 2 Wesensrichtern vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Geprüft werden das Verhalten gegenüber freundlichen Personen und anderen Hunden, sowie die Reaktion auf optische und akustische Reize. Für jeden vorgeführten Hund wird ein Beurteilungsblatt ausgestellt. Dieses Formular muss vom Hundeführer und von beiden amtierenden Richtern unterzeichnet werden. Der Hundeführer erhält das Beurteilungsblatt. Eine bestandene Prüfung wird auf der Ahnentafel eingetragen. Nicht bestandene Prüfungen werden dem Zuchtwart gemeldet. Die Prüfung wird nach den vom SDC-Vorstand genehmigten Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

**1.14** Die obligatorische Augenuntersuchung auf vererbte Augenkrankheiten muss bei einem ECVO-Augenspezialisten (gemäss separater Liste) gemacht werden. Der Besitzer kann den Befund sofort eintragen lassen und sendet dazu die Originalahnentafel dem Zuchtwart. Der Eintrag erfolgt aber spätestens anlässlich der Zuchtzulassung.

Die obligatorische Augenuntersuchung für alle Rüden und Hündinnen kann frühestens mit 14 Monaten und muss vor der Zuchtzulassung erfolgen. Sie ist alle 2 Jahre zu wiederholen, solange der Hund zur Zucht eingesetzt wird, spätestens aber vor der nächsten Zuchtverwendung, bis zum 8. Geburtstag. Die Wiederholungen der Untersuchung müssen beim Zuchtwart wiederum eingetragen werden (**Zustellung Originalahnentafel mit frankiertem Rückantwortcouvert**).

- 1.15** Die Eintragung auf der Ahnentafel lautet wie folgt: **Augen o. B.** (ohne Besonderheiten), sowie das Datum der letzten Untersuchung. Für die Kartei werden die Untersuchungen nummeriert. Auf den Ahnentafeln wird jeweils das letzte Untersuchungsdatum aufgeführt..
- 1.16** Wird ein Hund aufgrund mangelnden Formwertes oder Wesensmängeln **zurückgestellt**, so kann er **noch einmal** an einer entsprechenden Teilprüfung vorgestellt werden.
- 1.17** Weist ein Hund schwere oder Zucht ausschliessende Fehler in Formwert oder Wesen auf, bzw. ist er Träger einer vererbten Augenkrankheit, oder genügt ein zurückgestellter Hund erneut nicht den Anforderungen für eine Zuchtzulassung, so lautet der Entscheid „zuchtuntauglich“.
- 1.18** Für unfallbedingte, ausgeheilte Verletzungen an Gebiss, Rute oder anderen Körperteilen, die den Formwert und/oder das Gangwerk eines an der Formwertbeurteilung vorgeführten Hundes negativ beeinflussen, muss ein tierärztliches Zeugnis mit Röntgenbild unter Angabe der Chipnummer vorgelegt werden. Dieses muss zum Zeitpunkt der effektiven medizinischen Versorgung oder Behandlung der Verletzung durch den behandelnden Tierarzt ausgestellt worden sein. Das Zeugnis muss zur Bestätigung sofort dem Zuchtwart zugestellt werden (Zustellung Originalahnentafel, Zeugnis, Röntgenbild mit frankiertem Rückantwortcouvert). Das nachträgliche Erstellen oder Einreichen eines solchen tierärztlichen Zeugnisses wird nicht akzeptiert.
- 1.19** Die Richter haben den Eigentümer oder Vorführer eines Hundes, der nicht bestanden hat, auf die Rekursmöglichkeit (Art. 6) aufmerksam zu machen.
- 1.20** Nach Ablauf der Rekursfrist von 14 Tagen wird der Vermerk „zuchtuntauglich“ durch den Zuchtwart auf die Original-Abstammungsurkunde eingetragen und diese dem Eigentümer wieder zugestellt.
- 1.21** Vererbt ein Hund nachgewiesenermassen wiederholt Krankheiten, erhebliche Formwert-Fehler oder Wesensmängel, oder tritt bei ihm selbst eine Krankheit auf, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, so wird durch Beschluss der ZK des SDC, auf Antrag des Zuchtwarts der Hund nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen. Diese Aberkennung der Zuchtzulassung muss vom Zuchtwart, nach Ablauf der Rekursfrist, auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet werden. Der Eigentümer muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Der Beschluss über eine Zuchtausschliessung muss dem Eigentümer kurz begründet, mittels eingeschriebenen Brief, mitgeteilt werden. Er muss auf die Rekursmöglichkeit (Art. 6) aufmerksam gemacht werden.
- 1.22** Der Zuchtwart führt eine Kartei über die „zuchttauglichen“, „nicht zuchttauglichen“, „zurückgestellten“ und „von der Zucht ausgeschlossenen“ Hunde. Er hat die „zuchttauglichen“ Hunde gemäss Art. 11.1 des ZER der Stammbuchverwaltung laufend zu melden. Zurückgestellte und nicht zuchttaugliche Hunde müssen der Stammbuchverwaltung nicht gemeldet werden. Zusätzlich meldet er die bei der Zuchtzulassung bereits feststehenden Leistungszeichen (LZ) und Ausstellungstitel der neu zur Zucht zugelassenen Hunde, sowie das Resultat der Augenuntersuchung, damit diese als Zusatzangaben von der Stammbuchverwaltung registriert werden können. Nachträglich erworbene LZ müssen vom Züchter bzw. dem Eigentümer des zuchttauglichen Rüden, unter Beilage von Kopien der Prüfungs- oder Ausstellungsurkunden dem Zuchtwart gemeldet werden. Dieser leitet sie periodisch mittels einer Liste und unter Verwendung der korrekten offiziellen Abkürzungen an die Stammbuchverwaltung weiter.
- 1.23** Der Zahnstatus muss von 2 Formwert-Richtern für Dachshunde unterschrieben werden. Er kann auf der Ahnentafel durch den Zuchtwart eingetragen werden.

## **2. Zuchtbestimmungen**

- 2.01** Zum Züchten dürfen nur „zuchttaugliche“ Hunde verwendet werden. Rüden ab Datum der auf der Ahnentafel eingetragenen Zuchtzulassung, **Hündinnen erst ab dem 18. Lebensmonat. Das Höchstalter für die Belegung ist der 9. Geburtstag.** Massgebend ist in jedem Fall das Deckdatum. Der Eigentümer der Hündin und des Rüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der auf der Ahnentafel ordnungsgemäss bestätigten Zuchtzulassung (Vermerk zuchttauglich) ihrer Hunde zu vergewissern. Im Ausland stehende Deckrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und die in ihrem Land allenfalls gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Die Kopie der von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Zuchtzulassung durch den für Dachshunde zuständigen Rasseclub sind vor dem Deckakt vom Züchter einzusehen und Kopien davon der Wurfmeldung (Art. 2.03) beizulegen. Ebenfalls beizulegen ist das Attest über die bei einem anerkannten Veterinär-

Augenspezialisten durchgeführte Untersuchung auf vererbte Augenkrankheiten.

**Kreuzungen zwischen den verschiedenen Haararten und Grössen sind nicht erlaubt.** In begründeten Ausnahmefällen kann der AAZ der SKG eine Paarung Zwerg und Kaninchen (vor der Belegung) bewilligen. **Der entsprechende Antrag ist frühzeitig dem Zuchtwart zuzustellen. Kreuzungen zwischen zwei tigerfarbenen Dachshunden (Merle-Faktor-Träger) sind nicht erlaubt.**

Jede Belegung ist auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu anzugeben und von beiden Haltern der Zuchttiere unterschriftlich zu bestätigen.

**2.02 Mit der gleichen Hündin darf pro Kalenderjahr nur 1 Wurf gezüchtet werden.** Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden (ZER 11.12).

**2.03 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur/Berater des SDC kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die zusätzlich Dachshunde züchten wollen oder ihre Zuchtstätte verlegt (Umzug) haben.**

Der Neuzüchter muss den ersten Wurf innert sechs Tagen nach erfolgter Geburt dem Zuchtwart melden.

**Spätestens 4 Wochen** nach dem Wurfdatum muss jeder Züchter das offizielle Wurfmeldeformular der SKG, ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen, dem Zuchtwart zustellen. **Für reduzierte Eintragungsgebühren** ist die **gültige Mitgliederkarte des SDC** oder einer anderen **SKG-Sektion beizulegen.**

Der Zuchtwart ist für die Kontrolle und evtl. Ergänzungen der Wurfmeldungen und die umgehende Weiterleitung an die SKG verantwortlich. Die Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichtes muss der Wurfmeldung an die STV (Stammbuchverwaltung) der SKG beigelegt werden.

**2.04** Eine Verlegung des Wurfes während der Aufzuchszeit ist bewilligungspflichtig (siehe ZER 8.2).

**2.05** Bei sehr grossen Würfen und wenn das Muttertier bei der Geburt stirbt oder krankheitshalber keine Milch produzieren kann, darf eine Amme bei gezogen werden oder die Welpen können mit der Flasche zugefüttert werden. Das Gewicht der Welpen ist in den ersten 4 Wochen täglich zu kontrollieren.

Die Amme kann auch eine Grössen mässig passende Hündin einer anderen Rasse oder ein Mischling sein. Der Altersunterschied zwischen den eigenen und den fremden Welpen darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen gleicher Rassen dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen und müssen gekennzeichnet werden.

Die Ammenwelpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband oder zum Züchter zurückgeführt werden. Sie müssen an die Aufnahme fester Nahrung gewohnt sein.

Dem Züchter wird empfohlen, mit dem Halter der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haltung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod der Welpen.

**2.06** Die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde ist dem Käufer unaufgefordert und unentgeltlich abzugeben. Der Züchter oder Verkäufer hat den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Eigentümerwechsel der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden ist.

**2.07** Jeder Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch analogen Inhaltes zu führen.

**2.08** Die Eigentümer/Halter von Deckrüden sind verpflichtet über die Deckakte Buch zu führen (ZER 10.11). Der SDC stellt dazu ein Formular zur Verfügung, das ausgefüllt jeweils per 31. Januar dem Zuchtwart zuzustellen ist.

### **3. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

**3.01** Der SDC ist aufgrund des ZER 11.18 verpflichtet, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchzuführen.

Kontrolliert werden die Haltungs- und Aufzuchsbedingungen der Welpen, der Zustand der Mutterhündin, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde der Zuchtstätte.

Die ZK bildet geeignete SDC-Mitglieder für diese Kontrolltätigkeit aus (siehe Reglement über die Ausbildung zum Zwingerkontrolleur des SDC vom 01.01.1998).

**3.02** Der Zuchtwart und die Kontrolleure sind berechtigt, Zuchtstätten, Zuchthunde und Welpen zu jeder zumutbaren Zeit, auch ohne Voranmeldung, zu besuchen.

**3.03** In der Regel wird jede Zuchtstätte einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt der Aufzucht eines Wurfes, kontrolliert. Dachshund-Neuzüchter müssen vor der Belegung der Hündin eine Erstkontrolle (siehe Punkt 2.03) beantragen. Zum Zeitpunkt der Aufzucht eines Wurfes wird die normale Kontrolle durchgeführt. Zuchtstätten, die das Goldene Gütezeichen der SKG führen, müssen nicht zwingend noch zusätzlich durch den SDC kontrolliert werden.

**3.04** Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Für dringende Mängel wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

**Für diese erneute Kontrolle muss der Züchter die Gebühr, sowie die Fahrtentschädigung, die durch sein Verschulden nötig wird, dem Kontrolleur bar bezahlen.**

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden muss, wird gemäss ZER 11.21 vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA für Zuchtfragen eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Berater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

Die ZK ist gegenüber dem Vorstand für die Organisation und Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

**3.05** Der SDC erhebt für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen eine Gebühr, die vom Kontrolleur an Ort und Stelle eingezogen wird (siehe Anhang).

**3.06** Ein Züchter, der nicht Mitglied des SDC ist, muss die Fahrtentschädigung dem Kontrolleur selbst bezahlen. Er hat für die Kontrollen die doppelte Gebühr zu entrichten. Dem Kontrolleur bezahlt er jedoch die einfache Gebühr. Die Mehrgebühr wird dem Züchter mit der Wurfmelde-Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

#### **4. Kennzeichnungspflicht**

**4.01** Alle Welpen müssen vor der 10. Lebenswoche mittels Microchip gekennzeichnet sein. Diese Markierung erlaubt es, den Hund jederzeit identifizieren zu können.

**4.02** Die Kennzeichnung mittels Microchip darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Sie erfolgt nach den Vorschriften der SKG (ZER) und der ANIS (Animal Identity Service). Der Transponder (Microchip) muss den ISO-Normen der ANIS entsprechen.

**4.03** Der Züchter ist verpflichtet, auf der Wurfmeldung anzugeben, ob die Welpen zusätzlich noch tätowiert werden. Die Tätowierung erfolgt durch einen Tätowierer des SDC oder durch einen Tierarzt. Sie erfolgt ab der 8. Lebenswoche und muss unter lokaler Schmerzausschaltung oder in Sedation (Kurznarkose) gemacht werden. Die entsprechende eidgenössische Tierschutzverordnung ist zu beachten. Die Sedation muss von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die SKG trägt auf den Ahnentafeln die Tätowiernummer bereits bei deren Ausstellung ein, die Microchip-Nummer wird vom Tierarzt durch einen Aufkleber eingetragen.

**4.04** Aus dem Ausland importierte Hunde, die noch nicht gekennzeichnet oder nur tätowiert sind, müssen vor der Zuchtzulassung mit Microchip gekennzeichnet werden.

**4.05** Der Züchter hat anlässlich der Kennzeichnung den Microchip-Rapport des SDC auszufüllen und dem Zuchtwart zuzustellen. Die Formulare sind beim Zuchtwart erhältlich.

**4.06** Der Züchter trägt die Kosten der Kennzeichnung. Wird zusätzlich durch einen SDC-Tätowierer tätowiert, wird die im Anhang festgesetzte Gebühr pro Welpen erhoben.

**4.07** Der Züchter muss den Käufer darauf aufmerksam machen, dass Adressänderungen der ANIS zu melden sind.

#### **5. Aufzuchtbedingungen**

**5.01** Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft mit Mindestmass 6 m<sup>2</sup> und einen Auslauf im Freien mit Mindestmass 20 m<sup>2</sup> verfügen. Diese müssen in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters liegen, damit die Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet ist.

Gemäss ZER 11.17 ist ein Freiauslauf für Zuchthunde und Welpen eine Grundvoraussetzung.

Wohnungsaufzucht mit geeignetem Balkon kann nur ausnahmsweise- und in jedem Fall vor der Belegung der Hündin – von der ZK bewilligt werden. Es muss gewährleistet werden, dass den Welpen reichlich Gelegenheit geboten wird, sich ausserhalb der Wohnung im Freien aufzuhalten, um sich mit der belebten Aussenwelt und natürlichem Boden vertraut zu machen.

Als Unterkunft werden Schlafstelle, Wurflager und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager (Wurfkiste, Wurfbox) muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, welche einen Freiauslauf nicht zu lassen, genügend Bewegungsraum bieten. Er muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten und bei Bedarf angemessen heizbar sein.

**5.02** Als Auslauf wird ein entsprechend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und die Mutterhündin, mind. zeitweise, frei und gefahrlos bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund (z.B. Kies, Gras, Sand) bestehen. Auch wenn er einen direkten Zugang zur Unterkunft hat, sind leicht erhöhte Liegeflächen als Ruheplatz im Freien anzubringen. Hat der Auslauf keinen direkten Zugang zur Unterkunft, so muss ein windgeschützter, überdachter, gegen Nässe und Kälte isolierter Liegeplatz vorhanden sein.

Die Umzäunung des Auslaufs muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, um den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Das Mindestmass des Auslaufs beträgt 20 m<sup>2</sup>.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung.

**5.03** Die Welpen sind ab ca. 14 Tagen regelmässig zu entwurmen und dürfen **nur schutzgeimpft, mit Mikrochip und nicht vor zehn Wochen abgegeben werden.**

**5.04** Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben (ZER 1.24).

## 6. Rekurse

**6.01** Gegen Entscheide der Formwertrichter, der Wesensrichter und der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mittels eingeschriebenem Brief und unter gleichzeitiger Zustellung der Original-Ahnentafel und Einzahlung von CHF 100.00 auf das Postscheck-Konto des SDC, Rekurs an den Vorstand des SDC eingereicht werden. Bei einer Gutheissung des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

**6.02** Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Hunde, die gem. Art. 1.11 und 1.13 die Formwert-Beurteilung und/oder die Wesensprüfung nicht bestanden haben und die Gegenstand eines Rekursverfahren sind, dürfen bis zum Entscheid des Vorstandes des SDC nicht zur Zucht verwendet werden.

**6.03** Treten bei einem in der Zucht stehenden Hund nachträglich eine vererbare Krankheit oder Zucht ausschliessende Fehler auf, so darf dieser mit sofortiger Wirkung nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Zuchtausschlussverfahren noch nicht eingeleitet oder beendet ist (Siehe Art. 1.22).

**6.04** Bei der Abstimmung über einen Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes ist rechtsgültig.

**6.05** Sind in der Anwendung des vorliegenden Zucht- und Zulassungsreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZER Art. 12.9).

## 7. Sanktionen

**7.01** Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZER werden auf Antrag des SDC, gemäss ZER Art. 15, durch den Zentralvorstand der SKG geändert.

## 8. Gebühren und Entgeltungen

**8.01** Die Festsetzung der im Anhang dieses Reglements aufgeführten Gebühren obliegt der Generalversammlung des SDC (SDC-Statuten Art. 26). Dieser steht das Recht zu, die Gebühren jederzeit, nach ordentlicher Ankündigung in der Tagesordnung, zu ändern.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist das ZER Art. 14.1 zu beachten. Art der Gebühren und Entgeltungen

- a) Formwert-Beurteilungen / Einzel-Formwert-Beurteilungen
- b) Wesensprüfung
- c) Augenuntersuchung
- d) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- e) Erstkontrolle / Beratung
- f) Bearbeitung von Wurfmeldungen
- g) Zahnstatus
- h) Tätowierungen

Die Gebühren für Formwert-Beurteilung und Wesensprüfung sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig vom Resultat der Prüfung.

Nichtmitglieder des SDC bezahlen für die unter a)b)d)e) aufgeführten Dienstleistungen die doppelte Gebühr. Alle weiteren Gebühren und Entgeltungen sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

## 9. Änderung des Zuchtreglements

**9.01** Änderungs- und Ergänzungs-Anträge zum ZR müssen der Generalversammlung des SDC zur Genehmigung unterbreitet werden. Die GV beschliesst darüber mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (SDC-Statuten Art. 27).

**9.02** Von der GV beschlossene Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Sie treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Anhang

### Interne Wegleitung zum ZR über die Gebühren und Entgeltungen für SDC-Mitglieder und Nicht-Mitglieder

#### a) Formwert-Beurteilungen

		CHF
Offizielle Formwert-Beurteilung	Mitglieder	50.00 pro Dackel
	Nicht-Mitglieder	100.00 pro Dackel

Zuzüglich zu den oben erwähnten Kosten bei Einzel-Formwert-Beurteilung

	Mitglieder	50.00 pro Richter
	Nicht-Mitglieder	100.00 pro Richter

plus evt. Reisekosten SBB II. Klasse oder Entschädigung pro km gem. Vorstandsbeschluss

***Unabhängig vom Resultat der Beurteilung!***

**c) Augenuntersuchung:** gehen zu Lasten des Hundehalters.

<b>d)Wurf- und Zuchtstättenkontrolle</b>	Mitglieder	60.00 pro Kontrolle
	Nicht-Mitglieder	120.00 pro Kontrolle
<b>e)Erstkontrolle/Beratung</b>	Mitglieder	80.00 pro Besuch
	Nicht-Mitglieder	160.00 pro Besuch
<b>f)Bearbeitungsgebühr von Wurfmeldungen</b>	Mitglieder	00.00 (kostenlos)
	Nicht-Mitglieder	50.00 pro Meldung
<b>g)Zahnstatus</b>		10.00 pro Dackel
<b>h)Tätowiergebühr und Reisekosten</b>		10.00 pro Dackel
<b>i)Zuchtreglement</b>	Mitglieder	10.00
	Nicht-Mitglieder	20.00
	ab Internet	gratis

Die Reiseentschädigung der Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure werden von der Zuchtwesen-Kasse übernommen.

Ausnahme beschrieben unter **3.04 und 3.06**.

**Die Gebühren wurden durch die Generalversammlung des SDC vom 28.3.2009 genehmigt.**

Postscheck-Konto Nr. **50-4981-2**  
Schweizerischer Dachshund Club  
Zuchtkommission  
8000 Zürich

## 10. Schlussbestimmungen

**10.01** Dieses ZR wurde von der 105. Generalversammlung des SDC am 24. März 2007 in Aarau erstellt und am 28.3.2009 angepasst und genehmigt.

Es ersetzt alle bisherigen Zucht- und Körreglemente, Anhänge und Einzelbeschlüsse. Es tritt nach seiner Ankündigung in den Offiziellen Publikationsorganen der SKG nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft.

**10.02** Das ZR liegt in deutscher Sprache vor. Es wird vom Zuchtwart jedem Neu-Züchter gegen eine Gebühr automatisch zugestellt.

der Präsident:



Leo Hess

der Zuchtwart:



Peter Ammann

die Sekretärin:



Ruth Häuselmann

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom: 19.08.2009



Peter Rub  
Zentralpräsident SKG



Franz Berger  
Präsident AA Zuchtfragen u. SHSB